Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 20. Іюля 1862. № 82. Freitag, den 20. Juli 1862.

Verhandlungen der Wenden-Wolmar-Walkschen Ackerbau-Gesellschaft,

Tochtervereins der Kaiserlich-Livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Societät.

Nr. 147.

Vorwort.

Eine gemeinnützige Gesellschaft darf nicht im Verborgenen arbeiten; die Oeffentlichkeit diene den betheiligten Kräften als Aufmunterung, wo nöthig als Wecker!

In seiner Sitzung am 27. Januar 1862 beschloß der Wenden-Wolmar-Walksche Ackerbauverein die seit dem 16. October 1850 aufgehobene Veröffentlichung seiner Verhandlungen wieder in's Werk zu setzen und bevollmächtigte den Unterzeichneten mit der Redaction der livländischen Gouvernements-Zeitung in Unterhandlung zu treten. Die Wahl des Vereins fiel auf diese Zeitung, weil dieselbe vorschriftmäßig ohnehin auf allen Gütern Livlands gehalten wird, durch Vermittelung dieses Blattes also eine weitest mögliche Wirkung der Vereins-Bestrebungen, namentlich unter dem Theile der Provincialbevölkerung erreicht werden kann, mit dessen gedeihlicher Entwickelung die Gesellschaft zunächst sich beschäftigt.

Die Veröffentlichung jener Aufzeichnungen soll einem dreifachen Zwecke entsprechen: 1) als Denkschrift für die ordentlichen Mitglieder, 2) als ein Mittel, den Verein mit seinen Correspondenten und Ehrenmitgliedern, sowie mit anderen Gesellschaften in Verbindung zu setzen, 3) endlich als Weg, die Oeffentlichkeit, deren Wohl diese Gesellschaft sich widmet — von den Anstrebungen, Versuchen und Leistungen des Vereins in Kenntniß zu erhalten. Ihren Satzungen gemäß bemüht sich die Gesellschaft die eingehendsten Nachrichten über den Zustand verschiedener Zweige der Landwirthschaft und Gewerbethätigkeit, zunächst im Wenden-Wolmar-Walkschen Bezirke, einzuziehen und nimmt diese Nachrichten in ihre Verhandlungen auf.

Den Zustand der verschiedenen örtlichen landwirthschaftlichen und gewerblichen Beschäftigungen erwägend, sucht die Gesellschaft Mittel zur weiteren Entwickelung und Verbesserung der Landwirthschaft und besonders in den der Gegend eigenthümlichen Zweigen.

Die verordnungsmäßigen Maßregeln zur Erreichung des vorgesteckten Zieles sind:

1) Herausgabe von Schriften, Preisaufgaben über die verschiedenen Zweige der Landwirthschaft;
2) Erprobung und Einführung verbesserter Wirthschaftarten und Ackerwerkzeuge (Maschinen);
3) Ausstellung landwirthschaftlicher Erzeugnisse und Geräthe;
4) Ausbildung guter Wirthe in solchen Zweigen der Landwirthschaft, deren Erweiterung die Gesellschaft in Berücksichtigung örtlicher Bedürfnisse vorzugsweise nothwendig findet;
5) unentgeltliche Vertheilung oder Verkauf für ermäßigte Preise von Sämereien, Gewächsen, Zuchtthieren, Werkzeugen;
6) Bewilligung von Belohnungen und Denkmünzen (Medaillen) an solche Personen, die durch Vervollkommnung der verschiedenen Zweige der Landwirthschaft besonders sich ausgezeichnet haben, und in Vorstellung zu Belohnungen durch die obersten Staatsbehörden für besondere Leistungen dieser Art.

In demselben Maße, als die Gesellschaft das Gute und Nützliche fördert, verpflichtet sie sich zugleich mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln, namentlich durch Oeffentlichkeit von Rede und Schrift zur Abwehr und Unterdrückung des Schlechten und Schädlichen thätig zu sein, sobald die auftauchenden Uebel und Mißbräuche landwirthschaftliche Zustände im engeren oder weiteren Sinne bedrohen; sie wird namentlich die Ausbeutung des landwirthschaftlichen Gesammtwesens mittels Schwindel jeglicher Art durch die ihr zu Gebote gestellten Mittel zu verhindern suchen und überhaupt in allen Richtungen auf dem ihr zugewiesenen Gebiete ein wachsames Auge haben.

Das ist, was wir sollen und wollen! Aller Anfang ist schwer! Ob wir unseren Zweck erreichen, wird davon abhängen, ob wir von den Betheiligten, Mitstrebenden, Gleichgesinnten getragen und gefördert werden.

Planhof bei Wolmar in Livland, den 14. Juli 1862.

Jegór v. Sivers.

Nr. 148. Actum

Wenden den 6. Februar 1861.

Ohne vorhergegangene öffentliche Bekanntmachung hatten sich in Grundlage des auf Antrag des Herrn Präsidenten Landrath Baron Campenhausen gefaßten und am 5. Februar 1859 zu Protokoll genommenen Beschlusses, daß für die Zukunft stets zur Zeit der Wendenschen Februar-Bälle ohne öffentliche Aufforderung die Jahresversammlungen des Vereins der Wenden-Wolmar-Walkschen Ackerbau-Gesellschaft statt haben sollen, zu einer Sitzung dieses Vereins am heutigen Tage im Local der Wendenschen Harmonie-Gesellschaft versammelt:

1) als Vorstand der Gesellschaft: der Rath Gustav v. Buddenbrock zu Lohdenhof und der Secretair Carl v.

Grothuß zu Paltemal; der Herr Präsident Landrath Baron Campenhausen hatte seine Abwesenheit durch den Herrn Th. Baron Campenhausen mündlich wegen dringender Geschäfte entschuldigen lassen, desgleichen machte der Secretair die Anzeige, daß der Rath August v. Pander zu Ronneburg-Neuhof in Deutschland sei und heute nicht erscheinen werde;

2) folgende Herren Mitglieder: H. v. Brümmer zu Festen, Th. Baron Campenhausen zu Wesselshof, C. v. Transehe zu Wattram;

3) folgende Herren Gäste: Jegór v. Sivers zu Planhof, John v. Sivers zu Schloß-Trikaten, Baron Taube zu Rosenbeck, v. Helmersen zu Schloß-Schujen, v. Seck zu Bevershof, gelehrter Kronsforstmeister v. Boehlken zu Lohdenhof, v. Hirschheydt zu Fehsen, v. Boltho-Hohenbach zu Stolben, von Frey zu Hoppenhof.

Wegen Abwesenheit des Herrn Präsidenten übernahm der Herr Rath v. Buddenbrock das Präsidium, hieß die versammelten Herren Mitglieder und Gäste willkommen und trug darauf vor:

1) daß der Herr Präsident der Gesellschaft Landrath E. Baron Campenhausen ihn benachrichtiget habe, wie er die Gesellschaft um seine Entlassung bäte, da er durch seine vielseitigen öffentlichen und eigenen Geschäfte verhindert werde diesem Amte, wie es dem Gedeihen der Gesellschaft dienlich wäre und wie er solches wünschte, vorzustehen, ferner der Herr Rath August v. Pander zu Ronneburg-Neuhof und endlich der Herr Secretair Carl v. Grothuß zu Paltemal gleichfalls um ihren Abschied bäten.

2) Daß die hier anwesenden Herren Gäste, der Herr Jegór v. Sivers zu Planhof, der Herr John v. Sivers zu Schloß-Trikaten, der Herr Baron Taube zu Rosenbeck, der Herr v. Helmersen zu Schloß-Schujen, der Herr v. Seck zu Bevershof, der Herr Forstmeister v. Boehlken zu Lohdenhof, der Herr v. Hirschheydt zu Fehsen, der Herr v. Boltho-Hohenbach zu Stolben und der Herr v. Frey zu Hoppenhof sich zu Mitgliedern dieses Vereins gemeldet haben.

Die Versammlung beliebte zunächst

ad 2) zur Aufnahme der zu Mitgliedern dieses Vereins gemeldeten Herren Gäste zu schreiten und wurden sämmtliche Herren ohne Ballotement und per acclamation in den Verein aufgenommen; sodann beliebte die Versammlung

ad 1) die Abschiedsgesuche des Herrn Präsidenten Landrath Baron Campenhausen zu Orellen und des Herrn Raths August v. Pander zu Ronneburg-Neuhof zu genehmigen und die erforderlichen Neuwahlen anzuordnen.

Auf den dahin motivirten Antrag des Herrn J. v. Sivers zu Planhof, daß es für ein fast ganz neu zu erwählendes Directorium zu schwierig erscheine, wenn auch der Secretair ausscheide, der mit der Führung der Geschäfte betraut ist, während die neuen Glieder sich erst in dieselben hineinarbeiten müssen, zudem die Versammlung so wenig zahlreich besucht ist, daß es schwierig sein würde aus den versammelten Herren einen Secretairen zu wählen und falls die Wahl auf ein abwesendes Mitglied falle, die Gesellschaft leicht dadurch, daß dieses das ihm zugedachte Amt nicht annehme, in den unangenehmen Fall kommen könne, sich gleich wieder versammeln zu müssen, um eine abermalige Neuwahl zu veranstalten, — wurde der Secretair C. v. Grothuß zu Paltemal veranlaßt, bis zur nächsten Versammlung des Vereins die Führung der Geschäfte eines Secretairen desselben noch ferner zu übernehmen und eventuell somit sein Abschiedsgesuch zurückzuziehen.

Die Versammlung schritt hierauf zu den angeordneten Neuwahlen und wurden einstimmig der Herr Jegór von Sivers zu Planhof zum Präsidenten und der Herr John von Sivers zu Schloß-Trikaten zum Rath des Vereins erwählt, welche beiden Herren ihre Bereitwilligkeit zur Uebernahme dieser ihnen anvertrauten Aemter für das geschenkte Zutrauen dankend zu erkennen geben.

Der Secretair C. von Grothuß schlug vor: den Beschluß vom 5. Februar 1859, nach welchem die Versammlungen des Vereins zur Zeit der Wendenschen Bälle ohne vorhergegangene Publication in den öffentlichen Blättern gehalten werden sollen, aufzuheben, da die Unhaltbarkeit dieses Beschlusses sich dargethan, indem im Jahre 1860 gar keine Versammlung zu Stande kam und in diesem Jahre sich nur 5 Mitglieder versammelt hätten; die Versammlung stimmte diesem Antrag bei und es ward beschlossen, für die Zukunft wieder, wie die Statuten solches anordnen, die Herren Mitglieder zu den Versammlungen des Vereins durch die öffentlichen Blätter, namentlich durch den Landwirthschaftlichen Anzeiger zusammen zu berufen, der als Beilage der auf allen Güter pflichtmäßig zu haltenden Livländischen Gouvernements-Zeitung allen Landwirthen am leichtesten zugänglich sei.

Auf mehrseitigen Antrag wurde der im Punkt 1 des Protokolls vom 24. Februar 1856 aufgenommene Beschluß in Erinnerung gebracht: keine jährlichen feststehenden Beiträge von den Herren Mitgliedern des Vereins einzucassiren, vielmehr die zeitweiligen Ausgaben und Unkosten dadurch zu decken, daß diese bei Gelegenheit der Jahresversammlung auf die anwesenden Mitglieder repartirt und jedesmal in runder Summe eincassirt würden, wogegen die neu eintretenden Mitglieder als Eintrittsgeld ein für alle mal 5 Rbl. S. zahlen sollen.

Der Herr Jegór von Sivers zu Planhof nahm aus dem Umstande, daß in den letzten Jahren von den meisten der Herren Mitglieder dieses Vereins weder durch active noch passive Betheiligung an den Sitzungen einiges Interesse für denselben kundgegeben worden war — Veranlassung darauf anzutragen, daß diese Herren aufgefordert werden möchten dem Vorstand des Vereins ihre Entschließungen über ihr ferneres Verharren als Mitglieder desselben mitzutheilen. Der Antrag ward genehmigt.

(Forts. folgt.)

Gebilligt von der Censur. Riga den 20. Juli 1862.

Angekommene Fremde.

Den 20. Juli 1862.

Stadt London. Fürstin Herhéoulidzé aus Frankreich; Hr. Ingenieur Carlile von Kreutzburg; Hr. erblicher Ehrenbürger Kalk aus dem Auslande; Hr. Dr. Welcker, Hr. Student Welker aus Livland; HH. Kaufleute Levisohn von St. Petersburg und Monnohevicz von Dubbeln.

St. Petersburger Hotel. Hr. dimitt. Capitain-Lieut. Kolosoffsky, Mad. Arnstein nebst Sohn, Fräulein Develert von St. Petersburg; Frau Baronin Bodelschwing aus dem Auslande.

Hotel du Nord. Hr. v. Villebois aus Livland; Hr. Kaufmann Hill von Hull; Hr. Sonschkoff von Pleskau.

Stadt Dünaburg. Hr. dimitt. Capitain Lappa von Kemmern; Hr. Kaufmann Dolhaschow, Hr. Gutsbesitzer Smuglewitz von Dünaburg.

Hotel de Courlande. Hr. Fähnrich Timofejew von Jurburg; Mad. Hollender nebst Bruder von Dünaburg.

Haus Lielienthal. Hr. Verwalter Richter von Glöbow; Hr. Rathsherr Brunow von Bauske.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 11. Juli 1862.

pr. 20 Garnitz.		Ellern- - - - per Faden	5 4 —	per Berkowez von 10 Pud.		per Berkowez von 10 Pud	
Buchweizengrütze	— —	Fichten-	3 70	Flachs, Kron-	40	Stangeneisen	18 21
Hafergrütze	— —	Grehnen-Brennholz	2 50 —	„ Wrack-	37	Nesbinscher Taback	— —
Gerstengrütze	— —	Ein Faß Branntwein am Thor:		Hofs-Dreiband	37	Bettfedern	60 115
Erbsen	— —	½ Brand	16 —	Livländ. „	—	Knochen	— —
per 100 Pfund		⅔ Brand	18 —	Flachsbede	—	Pottasche, blaue	— —
Gr. Roggenmehl	2 40 —	per Berkowez von 10 Pud.		Lichttalg, gelber	— —	„ weiße	- —
Weizenmehl	4 20 60	Reinhanf	— —	„ weißer	— —	Säeleinsaat per Tonne	— —
Kartoffeln pr. Tschet.	1 50 70	Ausschußhanf	— —	Seifentalg	— —	Thurmsaat per Tschet.	10⅝ ½
Butter pr. Pud	8 8 80	Paßhanf	— —	Talglichte per Pud	6 —	Schlagsaat 112 Ʉ.	— —
Heu „ „ K.	50 55	„ schwarzer	— —	per Berkowez von 10 Pud.		Hanfsaat 108 Ʉ.	— —
Stroh „ „ „	40 45	Tors	— —	Seife	38 —	Weizen à 16 Tscht.	— —
per Faden.		Drujaner Reinhanf	— —	Hanföl	— —	Gerste à 16 „	— —
Birken-Brennholz	5 5 50	„ Paßhanf	— —	Leinöl	34 —	Roggen à 15 „	— —
Birken- und Ellern-	— —	„ Tors	— —	Wachs per Pud	$15^1/_2$ 16	Hafer à 20 Garz.	1 25 —

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes	
Hamburg	3 Monate	—	—	S. H. Bo.	
London	3 Monate	—	—	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	—	Cent.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 9.	10.	11.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt.	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	$95^3/_4$	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	„	„
5 pCt. dito 5te Anleihe	„	„	„	$96^1/_4$	„
5 pCt. dito 6te do.	„	„	„	„	„
5 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	„	„	„	„	„
5 pCt. Reichs Bank-Billete	„	„	„	„	98
4 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 9.	10.	11.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	$99^3/_4$	„
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	$99^1/_4$
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Elb.-Anleihe	„	„	„	„	„
Bankbillete	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:	„	„	„	„	„
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	„	„	„	„	„
	„	„	„	„	„
Gr. Rss. Bahn, v. E. Rb. 37½	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Bekanntmachung.

Der Unterricht im Rigaschen Gouv.-Gymnasium wird wegen der in den Classen stattfindenden Reparaturen am 8. August c. beginnen.

Director Krannhals.

Ein tüchtiger **Meister** für eine Maschinenfabrik wird gesucht. Anerbietungen mit den nöthigen Attestaten versehen sind in der Gouvernements-Druckerei unter Litt. A. B. abzugeben. 3

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 81. Riga, Freitag, den 20. Juli 1862.

Angebote.

Wood's amerikanische Getreide & Klee-Mäh-Maschinen, die bereits im dritten Jahre laut Zeugnissen aus Livland und aus Kurland zur Zufriedenheit arbeiten.

Pferdeharken anerkannt bester Construction.

Dreschmaschinen für 3 und für 4 kl. Pferde;
dito mit 6 Pferde-Göpel die das Korn zugleich putzen;
dito derselben Construction; etwas größer.

Locomobilen von 24 und 42 Pferdekraft, bedürfen keines Ingenieurs zur Arbeit.

Vorräthig bei

G. Dittmar,
Riga, Schloßstraße Nr. 17.

Auf dem Gute Schloß Hochrosen steht ein **junger brauner Hengst** (echt estnischer Race) zum Verkauf. Das Nähere daselbst bei der Gutsverwaltung. 2

(3 mal 20 Kop.)

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 82. Пятница. 20. Іюля — **Freitag,** 20. Juli **1862.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Отдѣлъ общій.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество оставшееся послѣ умершей дѣвицы Зибиллы Доротеи Фольманъ, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 15. Декабря 1862 г., въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига въ Ратгаузѣ, 15. Іюня 1862 г.

№ 309. 1

* * *

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество оставшееся послѣ умершаго Рижскаго гражданина Карла Бернгарда Крузе, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 18. Декабря 1862 г.; въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока, они со своими объявленіями и наслѣдственными претензіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. № 310. 2

Рига въ Ратгаузѣ, 18. Іюня 1862 г.

Лифл. Вице-Губернаторъ: Ю. ф. Кубе.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Officieller Theil.

Allgemeine Abtheilung.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der unverehelicht verstorbenen Sibilla Dorothea Vollmann irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 15. December 1862 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Exspirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 309. 1

Riga-Rathhaus, den 15. Juni 1862.

* * *

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen hiesigen Bürgers Carl Bernhard Kruhse irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 18. December 1862, sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Exspirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 18. Juni 1862.

Nr. 310. 2

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Лифляндскихъ
ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ
ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный.

Locale Abtheilung.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung d. d. 26. Juni c. ist der Bürger großer Gilde Ludwig Kridner als Pernauscher Rathsherr bestätigt worden.

Mittelst Prikases des Herrn Domainen-Ministers vom 20. Juni c. ist der Regulirungs-Dirigent Hofrath Jürgensonn seiner Bitte gemäß des Dienstes entlassen und mittelst Journal-Verfügung des Baltischen Domainenhofes d. d. 12. Juli c. die Verwaltung des Amtes eines Regulirungs-Dirigenten dem bisherigen Verifications-Landmesser Paridon Krüger, das Amt eines Verifications-Landmessers dem bisherigen älteren Krons-Landmesser Ely und endlich das eines älteren Krons-Landmessers dem bisherigen jüngeren Krons-Landmesser Andersohn einstweilen provisorisch übertragen worden.

Mittelst Journal-Verfügung des Baltischen Domainenhofes d. d. 5. Juli c. ist der Geschäftsführer bei der Forstabtheilung Hofrath Owtschinikow, seiner Bitte gemäß, des Dienstes entlassen und der seitherige Tischvorsteher Collegien-Assessor Reppert als Geschäftsführer bei der Forstabtheilung angestellt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements Obrigkeit.

Zufolge Circulairschreibens des Herrn Verwaltenden des Finanzministerii an den Herrn Gouvernem.-Chef vom 6. Juni c. sub Nr. 3778, betreffend die Ordnung der Rentenzahlung bei 4-proc. ununterbrochen-zinstragenden und im Besitz der Behörden und Personen befindlichen Billeten wird von der Livl. Gouv.-Verwaltung hiemit Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

In Grundlage der Allerhöchst unterm 13. März 1859 bestätigten Regeln über die 4-proc. ununterbrochen-zinstragenden Reichsbillete werden die Zinsen dieser Billete den Vorzeigern derselben aus den Kreisrenteien der Gouvernementsstädte ausgezahlt.

Im Jahre 1860 baten die Behörden und Personen des geistlichen Ressorts um die Erlaubniß, die Zinsen der den Kirchen und Klöstern gehörenden 4-proc. ununterbrochen-zinstragenden Billete und Bescheinigungen über diese Billete, aus den nächstbelegenen Kreisrenteien empfangen zu können, in Erwägung dessen, daß viele Kirchen Billete besitzen, von denen die Zinsen die zur Reise nach der Gouvernementsstadt, behufs Empfanges dieser Zinsen, erforderlichen Ausgaben nicht decken.

Zur Beseitigung dieses Mißstandes hatte der ehemalige Finanzminister, nach Uebereinkunft mit dem Herrn Oberprocureur des Allerheiligsten Synods, es für möglich erachtet, den Behörden und Personen des geistlichen Ressorts es zu gestatten, die den Kirchen und Klöstern gehörigen 4-proc. ununterbrochen-zinstragenden Billete und Bescheinigungen über diese Billete, zu den bestimmten Terminen an den örtlichen Kameralhof zu senden, damit der Kameralhof, nachdem er dieselben an die in der Gouvernementsstadt befindliche Kreisrentei geschickt, um die Billete mit einem Stempel oder die Bescheinigungen mit der zur Auszahlung der Zinsen erforderlichen Aufschrift zu versehen, — die Procente selbst zur Auszahlung aus den Renteien derjenigen Kreisstädte assigniren in denen die Kirchen oder Klöster belegen sind; wenn aber letztere in den Kreisen zerstreut liegen, zur Auszahlung aus den zunächst belegenen Renteien; die Billete sodann aber, wenn sie nicht mehr erforderlich, wohin gehörig retradiren; worüber auch den Kameralhöfen unterm 21. December 1860 zur erforderlichen Erfüllung Vorschrift ertheilt worden ist.

Gegenwärtig ergiebt sich aus den Berichten der Kameralhöfe, daß die in den Kreisstädten befindlichen Behörden und Personen, die solche 4-proc. ununterbrochen-zinstragende Billete über den Städten, verschiedenen Anstalten, Gesellschaften und Corporationen gehörende Capitalien besitzen, hinsichtlich der Producirung solcher Billete in den Kreisrenteien der Gouvernementsstädte zum Empfang der Zinsen, dieselben auf Hindernisse stoßen, weil dazu ein betrauter Beamte nach der Gouvernementsstadt abcommandirt werden muß, während die zu hebenden Renten oft nicht einmal die Reisekosten decken.

Der Herr Finanzminister hält es sonach für nöthig, die angenommene Ordnung in Betreff der Assignirung der aus den örtlichen Kreisrenteien zu zahlenden Zinsen der ununterbrochen-zinstragenden Billete, welche Behörden und Personen des geistlichen Ressorts gehören, auch auf Behörden und Personen auf derselben Grundlage auszudehnen, in den Fällen, wenn diese den Wunsch zu erkennen geben, die Zinsen der in ihrem Be-

sitz befindlichen, über Communen oder Corporationen gehörige Kapitalien ausgereichte ununterbrochenzinstragende Billete aus den örtlichen Renteien zu empfangen, und wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hiermit sämmtlichen Behörden und Personen bekannt gemacht, daß, wenn sie es für geeigneter erachten, die Zinsen der in ihrem Besitz befindlichen 4-proc. ununterbrochen-zinstragenden Billete aus der örtlichen Kreisrentei zu empfangen, sie zeitig den Kameralhof im voraus davon in Kenntniß zu setzen haben, welcher dahin Sorge zu tragen hat, daß die örtlichen Kreisrenteien mit den zur Auszahlung solcher Zinsen erforderlichen Summen in den dazu bestimmten Terminen versehen werden.

Nr. 1737.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hiermit zur Kenntniß aller derer, die solches angeht, gebracht, daß die Verwaltung des 9. Bezirks der Wege-Communication, nach dazu erhaltener Genehmigung des Herrn Ober-Dirigirenden, dahin Anordnung getroffen hat, daß die Sastawa zur Erhebung der Chausséegelder auf der Riga-Pleskauschen Chaussée, von der Station Launkaln nach dem Kruge Desse verlegt werde und daß die Chausséegelder daselbst gemäß der in Grundlage des Art. 852, Band XII, Theil I, Ustaw der Wege-Communication neu entworfenen und mittelst Prikases im Ressort der Wege-Communication vom 13. Juni 1861, Nr. 87 publicirten Tabelle erhoben werden.

Nr. 1776.

* * *

Es wird hiermit von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf desfallsiges geziemendes Ansuchen dem im Rujenschen Hakelwerk handelnden Wolmarschen Kaufmann 3. Gilde Carl Alexander Hinzenberg die Concession zum Verkauf von Schießpulver auf genanntem Hakelwerk in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise ertheilt worden ist.

Nr. 1278.

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Da die Stelle des Stadtwaage-Notairadjuncten vacant geworden, so werden Diejenigen, welche sich zu diesem Amte qualificiren und zu demselben vorgeschlagen zu werden wünschen, hiemit von dem Rathe dieser Stadt aufgefordert, sich binnen 14 Tagen a dato des Erscheinens dieser Aufforderung in der Livländischen Gouvernements-Zeitung bei dem Herrn Aeltermann großer Gilde Heinrich Schnackenburg zu melden.

Riga-Rathhaus, den 17. Juli 1862.

Nr. 5093.

* * *

Auf Grundlage von § 18 des am 4. Juli 1861 Allerhöchst bestätigten Getränksteuergesetzes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der 4. Bezirk der Estländischen Getränk-Steuerverwaltung, welcher die Inseln Oesel, Mohn, Dagden und Worms enthält und dessen Verwaltung ihren Sitz in Arensburg hat, seine Thätigkeit begonnen und bis zur weitern Vervollständigung folgendermaßen zusammengesetzt ist: Bezirks-Inspector Collegienrath Reinhold v. Ekesparre, älterer Distrikts-Inspector Titulairrath Constantin Karger und Schriftführer Titulairrath Carl v. Zur-Mühlen.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach der Herr Albert von Gürgens, Herr Heinrich von Gürgens und die Frau Doctorin Janny Heß geb. von Gürgens nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß von dem, den gedachten Erbbesitzern gehörigen, im Dorpatschen Kreise und Kawelechtschen Kirchspiele belegenen Gute Ullila nachstehende, zum Gehorchslande dieses Gutes gehörende Grundstücke, als:

1) das Grundstück Tidriko, Petri und Jaoni Jürri sub Nrs. 15, 16 und 17, in dem Hakenanschlage von zusammen 75 Thl. 76 Gr. Landeswerth, mit Hülfe des Creditsystems und zwar mit Garantie des Hauptgutes, auf die in den Bauerverband des Gutes Ullila eintretende Frau Amalie Caroline Stokkebye für den Preis von 10,222 Rbl. S.,

2) das Grundstück Jaaska und Ländi Nr. 18 und 19 nebst dem Schulland Nr. II zusammen 49 Thl. 78 Gr. Landeswerth, auf den in den Bauerverband des Gutes Ullila eintretenden Herrn Peter Stokkebye für den Preis von 5984 Rbl.,

3) das Grundstück Truusa und Wiskari Nr. 20 und 23, von zusammen 72 Thl. 54 Gr. Landeswerth, auf den in den Bauerverband des Gutes Ullila eintretenden Herrn Jürgen Christian Sieger für den Preis von 8712 Rbl. S.,

4) das Grundstück Matto, Kässo und Peedo Nr. 21, 22 und 24 von zusammen 79 Thl. 34 Gr. Landeswerth, auf die in den Bauerverband des Gutes Ullila eintretende Frau Johanna Emi-

lie Sieger für den Kaufpreis von 9525 Rbl.,

5) das Grundstück Rottka und Rämsi Nr. 26a und 26b nebst der Rämsi-Wassermühle, von zusammen 78 Thl. 9 Gr. Landeswerth, auf die in den Bauerverband des Gutes Ullila eintretende Frau Anna Caroline Rosenthal, für den Preis von 12,372 Rbl. S.,

6) das Grundstück Otti und Pindi Nr. 13 und 25, von zusammen 56 Thl. 8 Gr. Landeswerth, auf den in den Bauerverband des Gutes Ullila eintretenden Arrendator Carl Rosenthal für den Kaufpreis von 6730 Rbl. S., — dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontratte übertragen worden sind, daß selbige Grundstücke den Käufern als freies, von allen auf dem Gute Ullila ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre etwaigen Erben angehören solle; als hat das Dörptsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 3 Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten Grundstücke sammt allen Appertinentien dem Käufer erb und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Dorpat-Kreisgericht am 15. Juni 1862.

Nr. 1077. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der Margaretha Baronin Wrangell geborenen Baronesse Wrangell, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, namentlich auch sämmtliche privilegirte und nicht privilegirte, ingrossarische und nicht ingrossarische, eine stillschweigende oder eine ausdrücklich eingeräumte Hypothek genießende Gläubiger des Gutes Schloß-Ermes mit Labarrenhof nebst Appertinentien, welche an die der Supplicantin modo Erbbesitzerin des im Ermesschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegenen Gutes Turneshof, zufolge eines mit dem Erbbesitzer des in demselben Kirchspiele desselben Kreises belegenen Gutes Schloß-Ermes mit Labarrenhof, Herrn wirkl. Staatsrath und Ritter Dr. Piers Uso v. Walter, Excellenz, am 30. Mai d. J. abgeschlossenen und am 15. Mai c. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 13,100 Rbl. S. eigenthümlich übertragenen, seither zu dem Gute Schloß Ermes mit Labarrenhof gehörigen Grundstücke Kaln-Kiukke, Leyes-Kiukke, Kaln-Eglit, Leyes-Eglit und Uhsit, in dem Landeswerthe von zusammen 106 Thl. 87 Gr. nebst allen deren Zubehör, — welche Grundstücke dem Gute Turneshof zuzutheilen sind, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder Einwendungen wider den Kauf der obbezeichneten Grundstücke und deren Zubehör formiren zu können vermeinen, — mit alleiniger Ausnahme jedoch des Livländischen Creditvereins rücksichtlich dessen annoch abzulösender Schloß Ermes-Labarrenhofscher Pfandbriefsforderung und der rechtlichen Vertreter öffentlicher Lasten, rücksichtlich der auf dem Kauf-Objecte lastenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 12. August 1863, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind, der von Supplicantin mit dem Herrn wirklichen Staatsrathe und Ritter Dr. Piers Uso von Walter, Excellenz, über die oberwähnten Grundstücke nebst Zubehör geschlossene Kaufcontract in allen Stücken für rechtskräftig erkannt und demzufolge die von dem Gute Schloß Ermes mit Labarrenhof ab- und zu dem Gute Turneshof zuzutheilenden Grundstücke nebst allem deren Zubehör, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die Schloß Ermes-Labarrenhofsche Pfandbriefsforderung des Livländischen Creditvereins und für die auf den Grundstücken nebst Zubehör lastenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen, aus dem Hypothekenverbande des Gutes Schloß Ermes mit Labarrenhof nebst Appertinentien völlig ausgeschieden erklärt und der Margaretha Baronin Wrangell geb. Baronesse Wrangell, modo Erbbesitzerin des Gutes Turneshof, zum Eigenthum adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 28. Juni 1862.

Nr. 2638. 2

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. füget das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach der Herr A. Wegener als Bevollmächtigter des Herrn Landraths A. von Richter, Excellenz, nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß von dem gedachtem Herrn Landrath A. von Richter erbbesitzlich gehörigen, im Dörptschen Kreise und Dörptschen Kirchspiele belebenen Gute Kawast nachstehende zum Gehorchslande dieses Gutes gehörenden Grundstücke, als:

1) das im Dorfe Woronja sub Nr. 1 abgetheilte Gesinde, groß 9 Thl. $18^{66}/_{112}$ Gr., auf den zur Kawastschen Bauergemeinde gehörigen Joseph Wirkhansen für den Preis von 1380 Rbl. 40 Kop. S.,

2) das im Dorfe Woronja sub Nr. 2 abgetheilte Gesinde, groß 9 Thl. $18^{39}/_{112}$ Gr., auf den zur Kawastschen Bauergemeinde gehörigen Tönnis Kaitson für den Preis von 1379 Rbl. 90 Kop. S.,

3) das im Dorfe Woronja sub Nr. 4 abgetheilte Gesinde, groß 9 Thl. $18^{3}/_{112}$ Gr., auf den in den Kawastschen Bauerverband eintretenden Joseph Kook in Assistenz seines Vaters Jurri Kook für den Preis von 1379 Rbl. 40 Kop. S.,

4) das im Dorfe Woronja sub Nr. 5 abgetheilte Gesinde, groß 7 Thl. $75^{33}/_{112}$ Gr., auf den zur Kawastschen Gemeinde gehörigen Jaan Kukk für den Preis von 1172 Rbl. 25 Kop.,

5) das im Dorfe Woronja sub Nr. 6 abgetheilte Gesinde, groß 10 Thl. $3^{51}/_{112}$ Gr., auf den in den Kawastschen Gemeindeverband tretenden Jakob Kook für den Preis von 1505 Rbl. 70 Kop. S.,

6) das im Dorfe Woronja sub Nr. 7 abgetheilte Gesinde, groß 8 Thl. $43^{80}/_{112}$ Gr., auf den in den Kawastschen Gemeindeverband tretenden Joseph Kübbar für den Preis von 1271 R. 70 Kop. S.,

7) das im Dorfe Woronja sub Nr. 8 abgetheilte Gesinde, groß 8 Thl. $86^{43}/_{112}$ Gr., auf den in den Kawastschen Gemeindeverband tretenden Feodor Iwanow Kisselow für den Preis von 1340 Rbl. 68 Kop.,

8) das im Dorfe Woronja sub Nr. 9 abgetheilte Gesinde, groß 8 Thl. $43^{74}/_{112}$ Gr., auf den in den Kawastschen Gemeindeverband tretenden Gotthard Terras für den Preis von 1271 Rbl. 60 Kop. S.,

9) das im Dorfe Woronja sub Nr. 10 abgetheilte Gesinde, groß 9 Thl. $18^{63}/_{112}$ Gr., auf den zur Kawastschen Bauergemeinde gehörigen Alexei Timofejew Fomin, für den Preis von 1380 Rbl. 15 Kop. S.,

10) das im Dorfe Woronja sub Nr. 11 abtheilte Gesinde, groß 9 Thl. $51^{39}/_{112}$ Gr., auf den in den Kawastschen Gemeindeverband tretenden Ruben Paap für den Preis von 1433 Rbl. 91 Kop. S.,

11) das im Dorfe Woronja sub Nr. 12 abgetheilte Gesinde, groß 10 Thl. $25^{50}/_{112}$ Gr., auf den in den Kawastschen Gemeindeverband tretenden Ruben Paap für den Preis von 1541 Rbl. 59 Kop. S.,

12) das im Dorfe Woronja sub Nr. 13 abgetheilte Gesinde, groß 9 Thl. $51^{99}/_{112}$ Gr., auf den in den Kawastschen Gemeindeverband tretenden Jakob Jonas für den Preis von 1434 Rbl. 46 Kop. S.,

13) das im Dorfe Woronja sub Nr. 14 abgetheilte Gesinde, groß 8 Thl. $86^{31}/_{112}$ Gr., auf den in den Kawastschen Gemeindeverband tretenden Mitri Karpow Rimelew für den Preis von 1340 Rbl. 60 Kop. S.,

14) das im Dorfe Woronja sub Nr. 15 abgetheilte Gesinde, groß 8 Thl. $69^{30}/_{112}$ Gr., auf den zur Kawastschen Bauergemeinde gehörigen Mitri Karpow Rimelew für den Preis von 1312 Rbl. 90 Kop. S.,

15) das im Dorfe Woronja sub Nr. 16 abgetheilte Gesinde, groß 13 Thl. $52^{86}/_{112}$ Gr., auf die in den Kawastschen Gemeindeverband tretenden Kuprian Anissimow und Abram Arkemjew Sarnin für den Preis von 2036 Rbl. 40 Kop.,

16) das im Dorfe Woronja sub Nr. 17 abgetheilte Gesinde, groß 6 Thl. $76^{38}/_{112}$ Gr., auf den in den Kawastschen Gemeindeverband tretenden Jermil Iwanow Prostatow für den Preis von 1023 Rbl. 90 Kop. S.,

17) das im Dorfe Woronja sub Nr. 18 abgetheilte Gesinde, groß 13 Thl. $75^{51}/_{112}$ Gr., auf die Kawastschen Bauern Jakob und Jaan Kont für den Preis von 2073 Rbl. 15 Kop. S.,

18) das im Dorfe Woronja sub Nr. 19 abgetheilte Gesinde, groß 13 Thl. $75^{69}/_{112}$ Gr., auf die Kawastschen Bauergemeindeglieder Mihkel Meema und Maert Kukk für den Preis von 2073 Rbl. 35 Kop. S.,

19) das im Dorfe Woronja sub Nr. 20 abgetheilte Gesinde, groß 13 Thl. $53^{37}/_{112}$ Gr., auf das Kawastsche Bauergemeindeglied Peter Vahk für den Preis von 2038 Rbl. 32 Kop. S.,

20) das im Dorfe Woronja sub Nr. 21 abgetheilte Gesinde, groß 12 Thl. $81^{21}/_{112}$ Gr., auf das Kawastsche Bauergemeindeglied Gustav Laar für den Preis von 1935 Rbl. S.,

21) das Kawastsche Lülliko-Gesinde, groß 16 Thl. $^{84}/_{112}$ Gr., auf den zur Kawastschen Bauergemeinde gehörenden Karl Lindegrien unter Assi-

stenz seines Vaters Daniel Lindegrien für den Preis von 2401 Rbl. 23 Kop. S.,

22) das Kawastsche Sirgo-Gesinde, groß 34 Thl. $^{24}/_{112}$ Gr., auf die in den Kawastschen Gemeindeverband tretenden Jaan, Peter und Karl, Gebrüder Grünwald für den Preis von 5100 Rbl. S.,

23) die Kawastschen zwei Meoma-Gesinde, groß 48 Thl. $^{18}/_{112}$ Gr., auf den in den Kawastschen Gemeindeverband tretenden Paul Normann für den Preis von 8500 Rbl. S.,

24) das Kawastsche Wirro-Mert-Gesinde, groß 33 Thl. 45$^{3}/_{112}$ Gr., auf die zur Kawastschen Bauergemeinde gehörenden Johann Reil und Jaan Pusepp für den Preis von 6709 Rbl. S., — dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Grundstücke den Käufern als freies von allen auf dem Gute Kawast ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre etwaigen Erben angehören solle; als hat das Dörptsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication Alle und Jede, — mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 3 Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten Grundstücke sammt allen Appertinentien den Käufern erb und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 1076.

Dorpat-Kreisgericht, am 15. Juni 1862. 2

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß der hierselbst mit Hinterlassung eines bereits publicirten Testaments verstorbenen Kunstgärtnerswittwe Helene Auguste Kleekampff entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen, oder das Testament aus irgend einem Rechtsgrunde anstreiten zu können vermeinen, hiermit peremtorie aufgefordert, sich binnen einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams, spätestens also am 25. Juni 1863 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welcher Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

Dorpat-Rathhaus, am 14. Mai 1862.

Nr. 588. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. bringt das Rigasche Kreisgericht hiemit zu wissen, daß von dem Herrn Collegienrath Dr. Brehm als Eigenthümern des im Rigaschen Kreise und Loddigerschen Kirchspiele belegenen Gutes Ayasch ein Proclam in gesetzlicher Weise darüber nachgesucht worden ist, daß von dem Herrn Colligienrath Dr. Brehm die zum Gehorchslande des Gutes Ayasch gehörigen Gesinde Skilter, Paterneek und Strulle zusammen groß 79 Thlr. 87$^{5}/_{112}$ Gr. dem zur Gemeinde des Gutes Ayasch gehörigen Bauern Tennis Rohsit für den Preis von 10496 Rbl. 81 Kop. S. mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracts dergestalt übertragen worden sind, daß die genannten Gesinde dem Käufer Tennis Rohsit, als freies von allen auf dem Gute Ayasch ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sich und seine etwarigen Erben angehören soll, und hat das Rigasche Kreisgericht petito deferendo, kraft dieses öffentlichen Proclams, der Corroboration dieses Kaufcontracts vorgängig, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Rechtens Ansprüche und Forderungen an das Gut Ayasch formiren zu können vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche in keinerlei Weise alterirt werden — auffordern wollen, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen innerhalb dreier Monate und spätestens bis zum 12. September 1862 bei diesem Kreisgerichte zu melden und dieselben geltend und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen werden wird, daß alle diejenigen, die sich im Laufe dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die obgedachten Grundstücke Skilter, Paterneek und Strulle dem Käufer Tennis Rohsit erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Wolmar, am 12. Juni 1862. Nr. 1044. 1

Torge.

Vom Baltischen Domainenhofe wird hierdurch bekannt gemacht, daß wegen Uebernahme

des auf der ehemaligen Wastemoisschen Forstei auszuführenden Baues eines Wohnhauses für den Forstmeister des 3. Pernauschen Forstdistricts, und der dazu gehörigen Nebengebäude der Torg am 1. und der Peretorg am 3. August d. J. bei dem Fellinschen Ordnungsgericht abgehalten werden wird, woselbst auch die Kostenanschläge und Pläne des auf die Summe von 3050 Rbl. $85^{1}/_{2}$ Kop. veranschlagten Baues, Seitens der Bauliebhaber zeitig vor Abhaltung der Torge in Augenschein genommen werden können.

Riga-Schloß, den 13. Juli 1862.

Nr. 10,063. 3

* * *

Vom Wolmarschen Rathe wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Lieferung von Leuchtgas zur Straßenbeleuchtung für den Herbst und Winter 1862—63 beim Wolmarschen Cassa-Collegio am 8. August d. J., Nachmittags 4 Uhr torgmäßig vergeben werden soll.

Wolmar-Rathhaus, den 14. Juli 1862.

Nr. 1046. 3

* * *

Der Theaterbau-Comité fordert alle Diejenigen, welche die Lieferung der Blechöfen nebst Zubehör für das neue Theatergebäude übernehmen wollen auf, sich am 1. August um 2 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Forderungen im Büreau des Comités, Wallgasse, Haus Maler Karing, Nr. 15, einzufinden, zeitig zuvor aber die daselbst an allen Arbeitstagen von 12—1 Uhr Mittags ausliegenden Arbeitsbedingungen und Anschläge einzusehen, sowie die erforderlichen Saloggе zu bestellen.

Riga, den 20. Juli 1862.

* * *

Vom Rathe der Kreisstadt Wenden wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das dieser Stadt gehörige unweit derselben belegene Gut Seltekaln von St. Georg des künftigen Jahres ab, auf 12 Jahre ohne Bauergehorch in Pacht und die Lieferung von circa 50 Wedro Leuchtgas zur Straßenbeleuchtung und circa 40 Pud Talglichten zur Beleuchtung des hiesigen Rathhauses, Cassa-Collegii und der Invaliden-Kasernen pro 1862—63, vergeben werden soll und werden die Pacht- resp. Torgliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu den auf den 10. und 13. September d. J., 12 Uhr Mittags, angesetzten Ausbotsterminen mit den gehörigen Saloggen versehen bei dem hiesigen Stadt-Cassa-Collegio einzufinden. Die betreffenden Bedingungen können täglich in der Raths-Canzellei eingesehen werden.

Wenden-Rathhaus, den 30. Juni 1862.

Nr. 538. 2

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что по постановленію его, состоявшемуся 11. Мая 1862 года, на удовлетвореніе долговъ умершей Холмской помѣщицы Прасковьи Акимовой Кушалевой, а именно: Холмскому купеческому сыну Ивану Михайлову Бобарыкину по заемнымъ письмамъ: 1-му 1500 р. съ процентами и 2-му 900 р. тоже съ процентами; по указу Холмскаго Уѣзднаго Суда, отъ 24. Февраля 1859 года за Ну. 336, за неправильное владѣніе Кушалевою людьми Невельскаго помѣщика Штокмора, присужденныхъ рѣшеніемъ 5310 руб. и за негербовую бумагу 2 руб. 85 коп., каковой искъ Штокморомъ переданъ дочери Маіора Александрѣ Васильевой Голенищевой Кутузовой; по указу Холмскаго Уѣзднаго Суда, отъ 26. Іюля 1841 года, за Ну. 1075, присужденныхъ рѣшеніемъ 28. Октября 1825 г., по дѣлу о пропускѣ по 7 ревизіи купленнаго Тайною Совѣтницею Ланскою крестьянскаго сына Никифора Никитина, 114 руб. $28^{1}/_{2}$ коп., за планы съ межевою книгою на дачу деревни Сивова 10 руб. 73 Коп., за планъ съ межевою книгою на дачу 1 части пустоши Паршенокъ 18 руб. 7 коп.; за планы съ межевою книгою на деревню Извище 12 руб. $28^{1}/_{4}$ коп. и на пересылку денегъ за планы 42 коп., а всего капитальной суммы, кромѣ процентовъ, 7868 руб. $63^{3}/_{4}$ коп., назначается въ продажу, съ публичнаго торга, принадлежащее Кушалевой имѣніе, состоящее въ 1 Станѣ Холмскаго уѣзда, заключающееся въ сельцѣ Скожинѣ и деревни Избищѣ, въ которыхъ наличныхъ муж. пола 15 и жен. 19 душъ. Сколько принадлежитъ земли къ сельцу Скожину, по неимѣнію плана и межевой книги, неизвѣстно, а на таковой высѣвается ржи въ 3 полахъ 6 четвертей, яроваго вдвое, сѣна выставляется въ 3 поляхъ 210 копенъ, остальная земля подъ дровянымъ лѣсомъ и мхомъ и на таковую землю всѣхъ угодій, какъ объявили описанные крестьяне, которая находится неразмежеванною, составлена полюбовная сказка къ размежеванію. Къ деревнѣ Избище принадлежитъ земли, какъ видно изъ плана и межевой книги: пашни 13 десят., сѣннаго покосу 6 десят. 400 саж., дровянаго лѣсу 37 десят. 1850 саж., подъ селеніемъ и огородами 1950 саж., подъ дорогою 900 саж., подъ рѣчкою и полуоною 2100 саж., итого 59 десят. Къ 1 части пустоши Паршенки,

а по простонародному названію Крестъ, принадлежитъ земли, какъ видно изъ плана и межевой книги: пашни 3 десят. 1200 саж., сѣнокосу 2 десят., дровянаго лѣсу 280 десят. 2310 саж., подъ полурѣчкою 90 саж., итого 286 десят. 1200 саж.; къ 3 части деревни Сивцовой принадлежитъ земли, какъ видно изъ плана и межевой книги: сѣннаго покосу 1 десят. 700 саж., лѣсу дровянаго и строеваго 29 десят. 1960 саж., итого 31 десят. 260 саж., а всего 511 десят. 1460 саж. Въ имѣніи этомъ находится судоходная рѣка Кунія, по которой въ весеннее время бываетъ сплавъ барокъ въ г. Холмъ, отстоитъ оное отъ г. Холма 50 верстъ. Крестьяне состоятъ на оброкѣ и занимаются хлѣбопашествомъ. Сбытъ произведеній бываетъ въ г. Холмъ доставкою на лошадяхъ. Съ имѣнія этого получается въ годъ дохода по указанію крестьянъ 60 руб. сер. и оцѣнено оное въ 1300 руб. сер. Торгъ производиться будетъ въ Присутствіи Псковскаго Губернскаго Правленія, на срокъ 20 Сентября 1862 года, въ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе купить это имѣніе, могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до настоящей публикаціи и продажи, во 2 Отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія. № 5371. 1

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ Присутствіи его, согласно постановленію 25 Апрѣля, назначенъ на 21 Января 1863 года торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу имѣнія Андреевки, состоящаго въ 3 станѣ Витебскаго уѣзда, заключающаго въ себѣ по ревизіи 19 муж. и 24 жен., а на лицо 21 муж. и 18 жен. пола душъ временно-обязанныхъ крестьянъ и земли 202 д. 1500 кв. саж., въ томъ числѣ въ пользованіи крестьянъ 63 десят., принадлежащаго помѣщику Коллежскому Ассесору Равичъ-Шасткевичу, оцѣненнаго по десяти лѣтней сложности годоваго дохода въ 3800 руб., на удовлетвореніе долговъ, по рѣшенію Витебскаго Уѣзднаго Суда, Надворному Совѣтнику Скляренко 200 р. съ процентами, Священнику Смирнову оставшихъ 20 р. и казенныхъ, всего 4631 руб.

Желающіе участвовать въ торгахъ, приглашаются въ Присутствіе Губернскаго Правленія, гдѣ имъ предъявлены будутъ опись и бумаги, къ оной относящіяся. № 5344. 1

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Die Legitimation der Arbeitersoklabistin Anna Dorothea Koklit vom 26. Februar 1859 sub Nr. 396.

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Hirsch Springenfeld, Maria Iwanowa Martinowa, Peter Trontjew, Anna Katharina Fuhrmann, Timofei Fedorow Borunow, Palageja Timofejewa, Iwan Stepanow Grigorjew, Carl Christoph Kamien, Peter Paul Jankowsky, Martha Dorothea Louise Wischnewsky, Lup Dmitrijew, Christine Poppe, Johann Christian Lepke, Awdotja Timofejewa Woinowa, Trafim Minonow Chlebnikow, Heinrich Theodor Bäwersdorff, Berk Faitelewitsch Epstein, Anna Christine Petersohn, Akimow Protasow, Zodik Hirschowitsch Koren, nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die Behörden, Pastorate und Gutsverwaltungen Livlands die Patente Nr. 77—81.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**